

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte
Fernuni Hagen

2. Klausur vom 27. Januar 2010

Punkteschema

Fall (90 Punkte)	
A. Zulässigkeit der Klage	
I. Zuständigkeit des Gerichts	
1. sachliche Zuständigkeit (§§ 23, 71 GVG) Der Streitwert liegt über 5.000 €, also Landgericht	5
2. örtliche Zuständigkeit Die örtliche Zuständigkeit richtet sich hier nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Wohnortes (§§ 12 f. ZPO). E wohnt in Hagen, Demnach ist hier das LG Hagen zuständig. Zum selben Gerichtsstand führt auch § 29 ZPO. Die sonstigen Prozessvoraussetzungen liegen ebenfalls vor	10
B. Begründetheit der Klage	
I. Anspruch aus § 631 I BGB	10
1. Vorliegen eines Werkvertrags Zwischen E und H ist ein Werkvertrag zustand gekommen (Einordnung und Abgrenzung zu Dienstvertrag). Nach § 632 BGB wird die übliche Vergütung geschuldet.	10
2. Fälligkeit Die Fälligkeit tritt nach § 641 I BGB mit der Abnahme des Werkes ein. Abnahme bedeutet, dass der Besteller das Werk körperlich entgegennimmt und ausdrücklich oder konkludent die Leistung des Unternehmers billigt. Liegt bei E zumindest konkludent vor.	10
3. Durchsetzbarkeit des Anspruchs	
a) Einrede der Verjährung durch E Zwar ist die Werklohnforderung materiell-rechtlich zum 31.12.2008 verjährt, jedoch ist prozessual die Geltendmachung der Einrede erforderlich. Dies ist nicht erfolgt. Da E auch anwaltlich vertreten ist, besteht keine richterliche Hinweispflicht nach § 139 III ZPO.	15
b) Einrede des nicht erfüllten Vertrags Nach § 641 III BGB kann die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bei einer erfolgten Abnahme nur dann noch erhoben werden, wenn der „Besteller die Beseitigung eines Mangels verlangen“ kann. Dem könnte hier § 634a I Nr. 2 BGB entgegenstehen, wonach die Gewährleistungsansprüche 5 Jahre nach der Abnahme verjähren. [Die „2“ und die „5“ sind handschriftlich verbessert. Es folgen mehrere geschwärzte Zeilen des ursprünglichen Inhalts, dass die Gewährleistungsansprüche verjährt sind und die Einrede des nicht erfüllten Vertrags für E nicht besteht.]	15
II. Vorliegen der Nebenforderung (Verzugszins) Nach § 288 I, 291 BGB ist B zur Geltendmachung des Verzugszinses von 5 % über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit berechtigt.	5
III. Ergebnis => E wird entsprechend dem Antrag verurteilt, 5.400 € nebst 5 % Zinsen überdem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit an H zu zahlen.	
IV. Kostenentscheidung Nach § 91 I ZPO hat E die volle Kostenlast zu tragen	5

V. Vorläufige Vollstreckbarkeit Da hier der Gegenstand der Verurteilung über 1.250 € liegt, ist das Urteil nach §§ 708 Nr. 11, 709 ZPO gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären	5
Abwandlung 1: (50 Punkte)	
I. Zulässigkeit der Berufung	
1. Statthaftigkeit der Berufung (Vorliegen eines erstinstanzlichen Endurteils) Nach § 511 ZPO muss ein erstinstanzliches Endurteil vorliegen. Dies ist der Fall.	5
2. Zuständigkeit des Berufungsgerichts Nach §§ 72, 119 GVG entscheidet grundsätzlich das nächst höhere Gericht über die Berufung. Dies wäre hier ein Oberlandesgericht (Hamm wird nicht erwartet).	5
3. Beschwer Nach § 511 II Nr. 1 ZPO ist die Berufung nur zulässig, wenn der Wert der Beschwer über 600 € liegt. Dies ist hier der Fall.	5
4. Zulassung der Berufungsgründe Fraglich ist, ob die vorgebrachten Berufungsgründe (Verjährung) in der Berufung zugelassen sind. Nach § 531 II ZPO sind neue Angriffs- und Verteidigungsmittel nämlich nur in begrenztem Umfang in der Berufung zugelassen, nämlich dann, wenn eine der 3 Varianten des § 531 II ZPO eingreift. Hier kommt nur § 531 II Nr. 3 ZPO in Betracht, so dass danach zu fragen ist, ob die Nichtgeltendmachung der Verjährungseinrede im erstinstanzlichen Verfahren auf Nachlässigkeit (§276 II BGB) beruhte oder nicht. Der Anwalt des E hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht eingehalten. Dies muss sich E als Partei nach § 85 II ZPO zurechnen lassen. Daher greift § 531 II Nr. 3 ZPO ein. Sollten sich die Bearbeiter auf den Standpunkt stellen, dass § 531 II ZPO bei einer unstrittigen, erstmals im Berufungsverfahren erhobenen Verjährungseinrede nicht anwendbar ist, so ist dies als gut vertretbar zu werten (vgl. BHG NJW 2008, 3434 ff.). Da diese Entscheidung im Kurs allerdings nicht aufgeführt ist, werden hierzu keine Ausführungen erwartet.	30 (je nach Vollständigkeit+Richtigkeit der Prüfung)
II. Ergebnis: Die Berufung ist nach § 522 II ZPO durch Beschluss zurückzuweisen. Falls dem BGH gefolgt wird, müsste der Berufung stattgegeben werden.	5
Abwandlung 2: (40 Punkte)	
I. Anspruch des E gegen Anwalt auf Schadensersatz aus § 280 I BGB	10
I. Vorliegen eines Schuldverhältnisses Bei dem zwischen E und dem Anwalt zustande gekommenen Vertrag handelt es sich um einen sog. entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag i.S.d. § 675 BGB	10
II. Pflichtverletzung Rechtsanwälte trifft die Pflicht zur umfassenden und möglichst erschöpfenden Be[ll]ehrung und Beratung des Mandanten. Insbesondere sind Mandanten auf die Möglichkeit der Verjährung hinzuweisen. Dies ist Bestandteil des Pflichtenkreises.	10
III. Vertretenmüssen der Pflichtverletzung Indem der Anwalt die Verjährung des Anspruchs nicht erkannt hat, hat er die im Verkehr	10

erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und damit fahrlässig nach § 276 II BGB gehandelt.	
IV. Ergebnis E hat einen Schadensersatzanspruch gegen den Anwalt aus § 280 I BGB.	
Gesamtpunktzahl:	